

§ 8 EBIG Weibliche Form der Funktionsbezeichnungen

EBIG - Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.03.2020

Wenn Funktionen nach diesem Bundesgesetz von Frauen ausgeübt werden, so ist die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, zu verwenden.

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at